

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 29. Jänner 2015

19. Stück

77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2015/2016

77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2015/2016

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren

zum Masterstudium Molekulare Medizin, welche am 22.01.2015 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Masterstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

III. Zahl der Studienplätze

§ 3. Für das Masterstudium Molekulare Medizin wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 25 festgelegt.

IV. Auswahlverfahren

§ 4. (1) Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung. Die Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 5 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens in zwei Schritten:

1. Im Rahmen des Auswahltests erfolgt im ersten Schritt eine Reihung. Die auf den Rangplätzen 1 – 40 befindlichen Studienwerberinnen/Studienwerber werden
2. in einem zweiten Schritt zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgremium erstellt aufgrund des Auswahlgesprächs sowie der Bewertung des Motivationsschreibens und der Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen die finale provisorische Rangliste.

(2) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden,
2. ein dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandtes Bachelor- oder Masterstudium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden.

Internet-Anmeldung

§ 5. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 02.03. bis 30.04.2015 für das Auswahlverfahren online mittels Web-Formular anzumelden. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 6) gültig.

(2) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Anfang März 2015 im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

Kostenbeteiligung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 02.03.bis 30.04.2015 auf dem in der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingezahlt werden. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 5) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 02.03.bis 30.04.2015 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 5 Abs 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zum Termin des Auswahlverfahrens

§ 7. (1) Die über das Internet gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Auswahltest und dessen Ablauf.

(2) Der Auswahltest findet am 03.07.2015 statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 5) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Testtermin bekanntgegeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bei dem Auswahltest auf den Plätzen 1 – 40 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Gespräche finden den KW 30 bis 31 2015 statt.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 8. (1) Der Auswahltest umfasst einen Teil des Prüfungsstoffs der MCQ 4 und 5 des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck.

Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 4 Abs 2 Z 1 können bis spätestens 12.06.2015 eine Erklärung abgeben, dass sie nicht an dem Auswahltest teilnehmen, sondern die im Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck erzielten Punkte der MCQ 4 und 5 anerkannt haben möchten.

(2) Der Auswahltest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Auswahltests, die den ordnungsgemäßen Testablauf stören, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an dem Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberin/des Studienwerbers das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Auswahltests, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an dem Auswahltest ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Auswahltests wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, wird der Test mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 9. (1) Der Auswahltest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Ein Bestehen dieses Tests ist gegeben, wenn zumindest 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden. Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig bekannt zugebenden Termin veröffentlicht.

(2) Es gibt ein von der Vizerektorin/von dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt wobei das zu erreichende Höchstmaß pro Frage 10 Punkte beträgt. Die besten 40 Studienwerberinnen/Studienwerber werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

Erscheint eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Auswahlgespräch, so scheidet sie bzw. er aus dem Auswahlverfahren aus. Das Auswahlgespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(3) Der für die Rangreihung in der provisorischen Rangliste maßgebliche Gesamtwert ergibt sich nach folgendem Schlüssel:

- 90 v 100 Auswahlgespräch,
- 10 v 100 Bewertung des Motivationsschreiben und der Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen.

V. Zulassung

§ 10. (1) Die Zulassung zum Masterstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste für das betreffende Studienjahr erlangt und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(2) Zur Auswahl in die endgültige Rangliste haben die Bewerberinnen/Bewerber den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandten Bachelor- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.

(3) Des Weiteren haben die Bewerberinnen/Bewerber zur Auswahl in die endgültige Rangliste den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 10 Abs 2 insgesamt mindestens 40 ECTS-Credits als Praktika bzw. Übungen abgelegt haben. Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber zumindest für 30 oder mehr ECTS-Credits erbracht werden können, dann kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen in welchem die fehlenden ECTS-Credits in Praktika nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Credits durch Verschulden der bzw. des Studierenden nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(4) Des Weiteren haben die Bewerberinnen/Bewerber zur Auswahl in die endgültige Rangliste den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 10 Abs 2 zumindest die in der Folge angeführten ECTS-Credits erlangt haben:

- Anorganische Chemie 1,5
- Organische Chemie 2,5
- Mathematik 2
- Statistik 2
- Molekularbiologie 6,5
- Zellbiologie 7
- Immunologie 1,5
- Virologie 1
- Bioinformatik 5
- Versuchstierkunde 2
- Genetik/Genomik 7

Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber insoweit erbracht werden können, dass die fehlenden ECTS-Credits die Anzahl von 20 nicht übersteigen, kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck nachgemacht werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Credits durch Verschulden der bzw. des Studierenden nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 11. Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 10 erhalten haben, müssen binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

§ 12. (1) Ein durch Verfall (§ 11), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an die/den in der endgültigen Rangliste nächst folgende Studienwerberin/nächst folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

VI. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren

§ 13. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 14. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
